



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 631-11980
FAX +49 30 18 631-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Einzelfragen zum Nachhaltigkeitskonzept für die vier
Sondervermögen des Bundes „Versorgungsrücklage
des Bundes“, „Versorgungsfonds des Bundes“, „Ver-
sorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ und
„Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Februar 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1864

Berlin, 6. März 2019

Seite 1 von 4

mit Schreiben vom 12. Februar 2019 beantragen Sie beim Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes
(IFG) die Beantwortung zu folgenden Einzelfragen zum Inhalt des Nachhaltigkeits-
konzeptes für die genannten vier Sondervermögen des Bundes.

1. Wird die Best-in-Class Herangehensweise empfohlen? Wenn ja, bitte ich um De-
tails, um den empfohlenen Prozess nachvollziehen zu können.
2. Wird die Best-in-Progress Herangehensweise zu empfohlen? Wenn ja, bitte ich
um Details, um den empfohlenen Prozess nachvollziehen zu können.
3. Werden thematische Investitionen, z. B. erneuerbare Energien, empfohlen? Wenn
ja, welche Themengebiete werden empfohlen?

4. Werden Positiv- und oder Ausschlusskriterien gelistet? Wenn ja, bitte ich um:

a) Nennung der Kriterien

b) Auskunft darüber, ob Unternehmen, in deren Geschäftsmodellen Atomkraft und/oder fossile Brennstoffe enthalten sind (Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Treibstoffen / Exploration / Förderung / Verarbeitung / Handel), ab einem Mindestumsatz (bitte in Prozent des Gesamtumsatzes angeben) als Investitionsobjekte für staatliche Investitionen ausgeschlossen werden. Bitte für Atom, Steinkohle, Braunkohle, Erdgas und Erdöl separat auflisten.

c) Welche Richtlinien/Empfehlungen wurden zur Erstellung der Kriterien hinzugezogen? Nicht-abschließende Beispiele wären „UN Global Copacts“, „OECD Guidelines for Multinational Enterprise“, „CERES Principles“ oder andere.

d) Wird dem Deutschen Bundestag eine Rolle in der Umsetzung dieser Empfehlungen des Anlageausschusses eine Rolle zukommen? Wenn ja, welche? Muss der Deutsche Bundestag hierfür ein oder mehrere Gesetze verabschieden; wenn ja, welche?

Ihr Antrag wird teilweise abgelehnt.

Fragen 1 bis 4b:

Die Beantwortung der Fragen ist nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG zu versagen.

Gemäß § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Bundestagsdrucksache BT-Drs. 15/4493 vom 14. Dezember 2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - Informationsfreiheitsgesetz - IFG, die Sie auf dem Internetportal des Deutschen Bundestages unter <http://www.bundestag.de/dokumente> einsehen können, führt dazu auf Seite 11 aus:

„Das fiskalische Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Da sich Käufer und Verkäufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen nicht gerechtfertigt. Der Bund liefe

sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen. Ebenso sind die privatrechtlichen Bankgeschäfte, die der Bund oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abwickeln, sowie die von der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH und der Bundeswertpapierverwaltung für den Bund durchgeführten Aufgaben, geschützt. Bei den im Privatsektor der KfW wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich um erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, die den fiskalischen Interessen des Bundes dienen.“

Frage 4c:

Bei der Erstellung des Entwurfs des Nachhaltigkeitskonzeptes für die vier genannten Sondervermögen des Bundes wurde u.a. der UN Global Compact berücksichtigt.

Frage 4d:

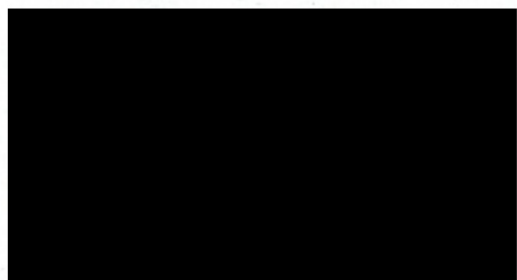
Für eine Einführung von Nachhaltigkeitskriterien im aktuell diskutierten und in Abstimmung befindlichen Umfang zur Anlage in den vier Sondervermögen des Bundes sind Gesetzesänderungen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.



Berlin, 06.03.2019

Seite 4 von 4

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.